

Ansatz und Abrechnung von Reisekosten

Änderungen zum 01.09.2005

Für den Ansatz und die Abrechnung von Reisekosten sind bei Inlandsreisen das Bundesreisekostengesetz (BRKG) und bei Auslandsreisen die Auslandsreisekostenverordnung (ARV) des Bundes anzuwenden.

Für die Abrechnung der Reisekosten ab 01.09.2005 gelten **z.B.** die folgenden Regelungen:

1. Fahrtkosten (lt. BRKG):

Kilometerpauschalen

Fahrten mit eigenem Kfz: 0,20 € pro Kilometer
begrenzt auf maximal 130,00 € für die gesamte Dienstreise.

Mit dieser Wegstreckenentschädigung sind auch die Kosten für die Mitnahme weiterer Dienstreisender sowie dienstlichem und persönlichem Gepäck abgegolten.

Flugreisen: - Sondertarife sind vorrangig anzuwenden.
- Vergleichsrechnung bei Inlandsflügen ist zu erstellen
(Bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist der Arbeitszeitgewinn zu berücksichtigen.)

2. Inlandsreisen

2.1 Tagegelder

Als Tagegelder (Verpflegungssätze) für Inlandsreisen dürfen nach dem **BRKG** die folgenden Sätze angesetzt und abgerechnet werden:

bei weniger als 14stündiger, aber mindestens 8stündiger Abwesenheit	€ 6,00
bei weniger als 24stündiger, aber mindestens 14stündiger Abwesenheit	€ 12,00
bei mindestens 24stündiger Abwesenheit	€ 24,00

Für unentgeltliche Verpflegung ist das Tagegeld wie folgt zu kürzen (§ 12 BRKG):

für das Frühstück	20 % (4,80 €) berechnet vom Tagegeld für einen vollen Kalendertag
für das Mittagessen	40 % (9,60 €)
für das Abendessen	40 % (9,60 €)

2.2 Übernachtungsgeld

Das Übernachtungsgeld für eine Übernachtung ohne belegmäßigen Nachweis beträgt 20,- €.

Bei Dienstreisen, die sich über mehrere Kalendertage erstrecken, werden nach **§ 10 BRKG** darüber hinaus maximal die tatsächlichen Übernachtungskosten erstattet, wenn sie begründet und unvermeidbar sind. Übernachtungskosten bis 60,00 €/Nacht sind als notwendig anerkannt, höhere Übernachtungskosten sind zu begründen.

3. Auslandsreisen

In der folgenden Tabelle sind die Sätze der Tagegelder (Verpflegungssätze) sowie die Übernachtungsgelder für Auslandsreisen aufgeführt, wie sie ab dem 01. Januar 2005 gelten:

Tagegelder und Übernachtungsgeld für Auslandsreisen

Land	Tagegeld in € ab 8 Std.	Tagegeld in € ab 14 Std.	Tagegeld in € 24 Std.	Übernachtung <u>ohne</u> Nachw.	Übernachtung <u>mit</u> Nachw.
Belgien	14,00	28,00	35,00	30,00	100,00
Bulgarien	7,20	14,40	18,00	30,00	72,00
Dänemark					
- nur Kopenhagen	14,00	28,00	35,00	30,00	140,00
- ohne Kopenhagen	14,00	28,00	35,00	30,00	70,00
Estland	8,80	17,60	22,00	30,00	85,00
Finnland	14,00	28,00	35,00	30,00	120,00
Frankreich	12,80	25,60	32,00	30,00	100,00
- Bordeaux					
- Lyon	12,80	25,60	32,00	30,00	100,00
- ohne Paris	12,80	25,60	32,00	30,00	100,00
- Paris u. Umgeb.	16,00	32,00	40,00	30,00	100,00
- Straßburg	12,80	25,60	32,00	30,00	75,00
Griechenland					
- nur Athen	12,00	24,00	30,00	30,00	135,00
- ohne Athen	10,00	20,00	25,00	30,00	85,00
Irland	14,00	28,00	35,00	30,00	130,00
Italien	12,00	24,00	30,00	30,00	100,00
- Mailand	12,00	24,00	30,00	30,00	140,00
- Rom	12,00	24,00	30,00	30,00	108,00
Lettland	6,00	12,00	15,00	30,00	80,00
Litauen	8,80	17,60	22,00	30,00	100,00
Luxemburg	12,80	25,60	32,00	30,00	87,00
Malta	10,00	20,00	25,00	30,00	90,00

Niederlande	12,80	25,60	32,00	30,00	100,00
Österreich					
- nur Wien	12,00	24,00	30,00	30,00	93,00
- ohne Wien	12,00	24,00	30,00	30,00	70,00
Polen					
- Breslau	8,00	16,00	20,00	30,00	70,00
- Danzig	8,00	16,00	20,00	30,00	70,00
- Krakau	10,00	20,00	25,00	30,00	90,00
- Warschau	10,00	20,00	25,00	30,00	90,00
- im Übrigen	8,00	16,00	20,00	30,00	70,00
Portugal					
- nur Lissabon	12,00	24,00	30,00	30,00	95,00
- ohne Lissabon	10,80	21,60	27,00	30,00	95,00
Rumänien					
- nur Bukarest	8,80	17,60	22,00	30,00	120,00
- ohne Bukarest	6,00	12,00	15,00	27,50	55,00
Russische Föder.					
- Dt. Botschaft	16,00	32,00	40,00	30,00	135,00
- Moskau	16,00	32,00	40,00	30,00	135,00
- Nowosibirsk	12,00	24,00	30,00	30,00	80,00
- Saratow	12,00	24,00	30,00	30,00	80,00
- St. Petersburg	12,00	24,00	30,00	30,00	110,00
- im Übrigen	12,00	24,00	30,00	30,00	80,00
Schweden	20,00	40,00	50,00	30,00	160,00
Serbien - Montenegro	8,00	16,00	20,00	30,00	85,00
Slowakei	6,00	12,00	15,00	30,00	110,00
Slowenien	10,00	20,00	25,00	30,00	95,00
Spanien					
- Barcelona	12,00	24,00	30,00	30,00	150,00
- Kanarische Inseln	12,00	24,00	30,00	30,00	90,00
- Madrid	12,00	24,00	30,00	30,00	150,00
- Palma de Mallorca	12,00	24,00	30,00	30,00	125,00
- im Übrigen	12,00	24,00	30,00	30,00	105,00
Tschechische Republik	8,00	16,00	20,00	30,00	97,00
Türkei					
- Ankara	10,00	20,00	25,00	30,00	70,00
- asiatischer Teil	10,00	20,00	25,00	30,00	70,00
- europäischer Teil	10,00	20,00	25,00	30,00	60,00
- Izmir	10,00	20,00	25,00	30,00	70,00
Ukraine	10,00	20,00	25,00	30,00	120,00
Ungarn	8,00	16,00	20,00	30,00	80,00
Usbekistan	12,00	24,00	30,00	30,00	70,00
Vereinigtes Königreich	14,00	28,00	35,00	30,00	110,00
- Edinburgh	14,00	28,00	35,00	30,00	170,00
- Manchester	14,00	28,00	35,00	30,00	110,00

- London	20,00	40,00	50,00	30,00	152,00
Weißrußland	8,00	16,00	20,00	30,00	100,00
Zypern	12,00	24,00	30,00	30,00	110,00

In begründeten Ausnahmefällen können nachgewiesene notwendige Übernachtungskosten, die das Auslandsübernachtungsgeld übersteigen, abgerechnet werden.

Für MaßnahmeteilnehmerInnen ist das Auslandsübernachtungsgeld nach den ARV-Sätzen „ohne Nachweis“ die Obergrenze.

Bitte beachten Sie bei der Berechnung der Tagegeldpauschalen für Auslandsreisen die folgenden Einschränkungen:

- Für unentgeltliche Verpflegung ist das Tagegeld lt. § 12 BRKG wie folgt zu kürzen:

für das Frühstück 20 %, berechnet vom Tagegeld für einen vollen Kalendertag
für das Mittagessen 40 %, berechnet vom Tagegeld für einen vollen Kalendertag
für das Abendessen 40 %, berechnet vom Tagegeld für einen vollen Kalendertag

- Besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Kantine/eines Kasinos, beträgt das Auslandstagegeld 80 % der oben genannten Beträge.

4. Sonstiges

Ausgaben für Reisen sind für jede einzelne Reise gesondert zu erfassen, abzurechnen und zu belegen.

Dienstreisen sollten grundsätzlich nicht vor 06.00 Uhr beginnen und nicht nach 24.00 Uhr enden.

Aufwendungen für Taxiausgaben sind nur in den im BRKG aufgeführten Ausnahmefällen zuwendungsfähig. Die Gründe für die Benutzung von Taxen sind für jede einzelne Fahrt aufzuführen.

Bei einer eventuellen Geltendmachung von Ausgaben für Flugreisen ist im Regelfall darauf zu achten, dass derartige Aufwendungen nur dann als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn dadurch die Reisekostenvergütung (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) nicht höher ist als bei der Benutzung eines anderen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Hierzu

ist in jedem Fall eine entsprechende Vergleichsrechnung zu erstellen. Bei der Vergleichsrechnung ist der Arbeitszeitgewinn zu berücksichtigen.

Ohne die Vorlage der Vergleichsrechnung werden die Ausgaben für den Flug nicht als erstattungsfähig angesehen. Sondertarife sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Für die MaßnahmeteilnehmerInnen an transnationalen Austauschmaßnahmen sind die Ausgaben gesondert zu erfassen, abzurechnen und zu belegen. Beim Auslandsübernachtungsgeld können allerdings nur die ARV-Sätze „ohne Nachweis“ berücksichtigt werden.